

Dringlichkeitsentscheidung

gem. § 60 II Gemeindeordnung NRW

Amt: Ordnungsverwaltung und Bürgerzentrum

TOP: _____

Vorl.Nr.:

Anlage Nr.: _____

Datum: 10.03.2020

Gremium

Sitzung am

Öffentlich / nicht öffentlich

Ausschuss für Wirtschaft, Tourismus
und Energie

1

öffentlich

Tagesordnung

Erlass einer ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen am Sonntag, dem 29.11.2020, anlässlich des Hennefer Weihnachtsmarktes

Beschlussvorschlag

Der Ausschuss für Wirtschaft, Tourismus und Energie empfiehlt dem Rat der Stadt Hennef(Sieg), die beiliegende ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen zu beschließen.

Begründung

Gemäß § 6 Absatz 1 Satz 1 LÖG NRW dürfen im öffentlichen Interesse Verkaufsstellen an höchstens acht, nicht unmittelbar aufeinanderfolgenden Sonn- oder Feiertagen ab 13 Uhr für die Dauer von fünf Stunden geöffnet sein. Gemäß § 6 Absatz 1 Nr. 1 LÖG NRW liegt bei einer ausnahmsweisen Verkaufsstellenöffnung an Sonn- und Feiertagen ein öffentliches Interesse insbesondere dann vor, wenn sie im Zusammenhang mit örtlichen Festen, Märkten, Messen oder sonstigen Veranstaltungen erfolgt. Örtliche Feste, Märkte, Messen und sonstige Veranstaltungen können grundsätzlich als Sachgrund für eine Ausnahme zum Sonn- und Feiertagsschutz herangezogen werden. Hier handelt es sich um besondere Ereignisse im Interesse der Bürger, der Besucher und der Kommune.

Die Ladenöffnung ist nur unter der Voraussetzung zulässig, dass auch eine öffentliche Veranstaltung stattfindet, die nicht zusammenhanglos neben der Ladenöffnung steht. Das Merkmal „im Zusammenhang“ mit örtlichen Festen, Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen setzt die Notwendigkeit einer (räumlichen und zeitlichen) Beziehung zwischen den zur Öffnung vorgesehenen Verkaufsstellen und der Veranstaltung voraus. Gemäß § 6 Abs. 1 Satz 3 LÖG NRW wird das Vorliegen eines Zusammenhanges im Sinne des Satzes 2 Nummer 1 vermutet, wenn die Ladenöffnung in räumlicher Nähe zur örtlichen Veranstaltung sowie am selben Tag erfolgt. Von einer räumlichen Nähe ist regelmäßig insbesondere dann auszugehen, wenn die Ladenöffnung auf die Straßenzüge beschränkt wird, die auf oder an der Veranstaltungsfläche liegen.

Der Hennefer Weihnachtsmarkt ist eine seit Anfang der 90er Jahre im Hennefer Zentrum

stattfindende Traditionsveranstaltung. Seit 2005 wird der Weihnachtsmarkt von der Stadtverwaltung organisiert. In 2020 sollen neben den Ständen auf dem Marktplatz zusätzliche Angebote sowohl auf dem Stadtsoldatenplatz, dem Gehweg als auch auf der gesperrten Frankfurter Straße stattfinden. In einheitlichen Pagodenzelten auf der gesperrten Fahrbahn, weihnachtlichen Ständen auf dem Gehweg vor den Geschäften sowie dekorierten Adventsschaufenster präsentieren sich weitere weihnachtliche Angebote von Händlern und Vereinen und vermitteln ein für die Besucher stimmungsvolles Bild auf der gesamten Fläche. Zusätzlich befinden sich weitere Stände auf dem Stadtsoldatenplatz an der Frankfurter Straße, wo sich als weitere Attraktion für die Weihnachtsmarktbesucher eine Eisstockbahn befindet.

Ein für den Weihnachtsmarkt erstellter Flyer führt die Besucher dabei an die verschiedenen Stationen des Veranstaltungsweges entlang der Frankfurter Straße. Durch weitere Stände und Angebote im Bereich Bahnhofstraße/Alte Ladestraße erstreckt sich die Veranstaltungsfläche bis hin zu dem für die Besucher geöffneten Parkhaus auf folgende innerstädtische Bereiche:

Frankfurter Straße zwischen Kreuzung Alte Ladestraße und Einmündung Beethovenstraße, Teilstücke der alten Ladestraße (ehemals Bachstraße), Teilstücke der Bahnhofstraße, Marktplatz, Adenauerplatz und Stadtsoldatenplatz in 53773 Hennef.

Bei der „Alten Ladestraße“ liegt der Zusammenhang/Anlassbezug wegen der räumlichen Nähe zum Veranstaltungsbereich im Sinne des § 6 Abs. 1 S.3 LÖG vor, weil die Ausstrahlungswirkung durch das in dem Gebäude Alte Ladestraße 1-5 befindliche, unmittelbar an die Veranstaltungsfläche angrenzende Parkhaus mit 210 Parkplätzen gegeben ist und die gesteigerten Besucherzahlen in den angrenzenden Geschäften Bahnhofstraße und „Alte Ladestraße“ den Anlassbezug zur Veranstaltung nahelegen.

Der Besucherstrom wird vom Parkhaus an den angrenzenden Einzelhandelsgeschäften vorbei über den Zebrastreifen zum Veranstaltungsgelände geführt.

Des Weiteren wird der Busverkehr über die Alte Ladestraße zur Frankfurter Straße stadtauswärts geführt und kann insofern nicht vom Verkehr freigehalten werden, bzw. als Erweiterung der Veranstaltungsfläche genutzt werden. Der Straßenzug ist daher während der Veranstaltung eine der maßgeblichen Anbindungen an den ÖPNV-Verkehr und verbindet den Besucherstrom zum/vom Veranstaltungsgelände hin/weg.

Die Bezugsfläche für die Ladenöffnung beschränkt sich ebenfalls auf diesen innerstädtischen Bereich. Der Bereich wird in der Anlage 1 zu dieser Verordnung dargestellt.

In den vergangenen Jahren war der Sonntag des Hennefer Weihnachtsmarktes mit der Öffnung der in diesem Bereich befindlichen Geschäfte verbunden, was die Attraktivität des Marktes an diesem Tag deutlich steigerte. Die Besucherströme bewegen sich ausgehend vom Parkhaus in der alten Ladestraße sowie des Bahnhofs (ÖPNV) entlang des Veranstaltungsweges an der Frankfurter Straße sowie über den Markt- und Stadtsoldatenplatz.

Es handelt sich hierbei nicht um ein rein wirtschaftliches Umsatzinteresse der Verkaufsstelleninhaber. Vielmehr ist der verkaufsoffene Sonntag im Bereich des Hennefer Weihnachtsmarktes ein zusätzliches Angebot, das mittlerweile ein fester Bestandteil der Veranstaltung geworden ist.

Das Anhörungsverfahren wurde am Donnerstag, dem 13.02.2020, eingeleitet. Das Ergebnis der Anhörung wird als Tischvorlage nachgereicht.

Begründung der Dringlichkeit:

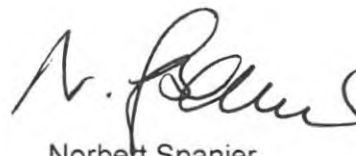
Der Ältestenrat der Stadt Hennef hat in seiner Sitzung am 09.03.2020 beschlossen, alle Sitzungen bis zu den Osterferien abzusagen um bestehende Infektionsketten zu unterbrechen. Es wurde festgelegt, unaufschiebbare Entscheidungen per Dringlichkeit zu entscheiden.

Der Erlass der ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen ist zur weiteren verbindlichen Planung der Veranstaltung erforderlich.

Hennef (Sieg), den 10.03.2020



Klaus Pipke
Bürgermeister



Norbert Spanier
Ratsmitglied

Anlagen:
Veranstaltungs- und Bezugsfläche
Ordnungsbehördliche Verordnung